



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf

Gültig ab dem 1. Dezember 2024

1. ANWENDBARKEIT DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. Diese Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Verkäufe von Waren („Waren“) durch PLP, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung besteht, die von einem bevollmächtigten Vertreter von PLP in Cleveland, Ohio, unterzeichnet wurde. Geschäftsbedingungen, die in der Bestellung des Käufers oder in sonstigen Dokumenten enthalten sind und von diesen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, werden hiermit zurückgewiesen und sind für PLP nicht bindend. Der Käufer gilt als mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden, sobald der Käufer eine Bestellnummer erteilt. PLP erhält eine schriftliche Bestätigung über die Aufgabe einer Bestellung durch den Käufer erhalten oder PLP mit der Leistungserbringung beginnt; die Annahme dieser Geschäftsbedingungen durch den Käufer gilt als an dem Tag erfolgt, an dem eine solche Leistungserbringung beginnt. PLP behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder neue Bedingungen herauszugeben, und alle nachfolgenden Bestellungen sind daran gebunden. Sofern aus irgendeinem Grund das Angebot von PLP als Annahme eines vom Käufer abgegebenen Angebots gilt, steht diese Annahme ausdrücklich unter der Bedingung der Zustimmung des Käufers zu diesen Geschäftsbedingungen. Diese Zustimmung gilt als durch die frühere der beiden Ereignisse nachgewiesen, nämlich durch die Annahme der von PLP gelieferten Waren durch den Käufer oder durch eine sonstige Leistung des Käufers. PLP verkauft Waren ausschließlich unter der Voraussetzung, dass der Käufer diesen Geschäftsbedingungen zustimmt.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND PREISE. Alle Preise und Spezifikationen, die auf den Vorderseite des Angebots von PLP angegeben sind, können ohne vorherige Ankündigung geändert werden, sofern auf der Vorderseite des Angebots nichts anderes angegeben ist. Alle Angebote für Standardkatalogartikel von PLP erfolgen vorbehaltlich des vorherigen Verkaufsabschlusses dieser Waren. Der Mindestabrechnungsbetrag für jede Bestellung beträgt 500,- U.S.D. zuzüglich Fracht-, Bearbeitungs- und Lieferkosten. Jegliche Ergänzungen zu bereits vom Käufer aufgegebenen Bestellungen gelten als neue Bestellungen. Für alle Kreditkartentransaktionen wird eine Transaktionsgebühr in Höhe von 3 % erhoben.

3. GEBÜHR FÜR ANGEBROCHENE VERPACKUNGEN. Bitte wenden Sie sich bezüglich der Gebühren für angebrochene Verpackungen an PLP.

4. STEUERN. Die Preise von PLP enthalten keine bundesstaatlichen, einzelstaatlichen oder lokalen Steuern oder Gebühren sowie keine Zoll-, Export-, Import-, Kaligebühren oder damit verbundenen Abgaben oder Zölle, einschließlich Zöllen, und sämtliche derartigen derzeit geltenden oder künftig erhobenen Steuern oder Gebühren kommen zu diesen Preisen hinzu und sind vom Käufer zu zahlen. Der Käufer verpflichtet sich, PLP von sämtlichen derartigen Steuern und Gebühren freizustellen, PLP dagegen zu verteidigen und schadlos zu halten, einschließlich, ohne Einschränkung, sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Anwaltsgebühren, Zinsen und Strafzahlungen, die PLP infolge der Nichtzahlung solcher Steuern oder Gebühren durch den Käufer auferlegen werden oder PLP entstehen.

5. VERSAND, FRACHT UND LIEFERUNG. GEFORMTE DRAHTPRODUKTE UND ANDERE NICKTVERSCHLUSSARTIKEL UND ZUBEHÖR: Bitte wenden Sie sich an PLP

6. VERSANDSCHÄTZUNGEN. Versandschätzungen, die dem Käufer mitgeteilt werden, beginnen mit dem Eingang der vollständigen schriftlichen Anweisungen des Käufers bei PLP. Der Versandtermin für Waren, die vor dem Versand einer Prüfung durch den Käufer bedürfen, verlängert sich um die für eine solche Prüfung erforderliche Zeit.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Netto dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum von PLP. Auf alle überfälligen Rechnungen wird eine Servicegebühr in Höhe von einhalb Prozent (1,5 %) pro Monat erhoben, jedoch nicht über den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag hinaus.

8. FINANZIELLE VERANTWORTUNG Ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen in diesem Dokument unterliegt die finanzielle Verantwortung des Käufers jederzeit der Genehmigung der Kreditabteilung von PLP, und PLP ist jederzeit berechtigt, Vorauszahlung oder einer zufriedenstellende Sicherheit oder Garantie zu verlangen, dass Rechnungen bei Nällig, ist unverzüglich bezahlt werden. Kommt der Käufer einer der Zahlungsbedingungen nach, ist PLP berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten oder diese Vereinbarung zu kündigen und sämtliche unberechnete Beträge sofort fällig zu stellen.

9. ANNAHME. Der Käufer hat PLP innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Lieferung schriftlich über jeden Mangel, Fehler oder jede Fehlmenge der erhaltenen Waren zu informieren; diese schriftliche Mitteilung muss die entsprechende PLP-Bestellnummer enthalten und sämtliche Unterlagen beifügen, die den behaupteten Mangel, Fehler oder die Fehlmenge belegen. Unterlässt es der Käufer, PLP innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine solche schriftliche Mitteilung zusammen mit den entsprechenden Unterlagen und den anwendbaren PLP-Bestellnummer zu übermitteln, gilt der Mangel, Fehler oder die Fehlmenge als vom Käufer aufgegeben, und die gelieferten Waren gelten als angenommen.

10. VERPFlichtUNG DES KäuFERS ZUR VerteIDIGUNG. Stein PLP Waren her oder verkauft Waren, um die Anweisungen, Spezifikationen oder sonstigen Anforderungen des Käufers zu erfüllen, und gehören diese Waren nicht zu den von PLP in gewöhnlichen Geschäftsgang allgemein angebotenen Standardkatalogartikeln, verpflichtet sich der Käufer, PLP zu verteidigen, freiwestzustellen und schadlos zu halten von und gegen sämtliche Verluste, Kosten, Schäden, Haftungen oder Aufwendungen (einschließlich, ohne Einschränkung, etwaiger Vertragsstrafen) oder Strafshadensatzansprüche, Anwaltsgebühren und -kosten sowie Prozesskosten), die sich aus der Herstellung, dem Verkauf oder der Nutzung solcher Waren ergeben, einschließlich, ohne Einschränkung, Ansprüchen wegen tatsächlicher oder behaupteter Verletzungen von US-amerikanischen oder ausländischen Patenten oder Urheberrechten oder wegen tatsächlichen oder behaupteten unlauteren Wettbewerbs infolge von Ähnlichkeiten in Design, Marke oder Erscheinungsbild.

PLP stellt dem Käufer Kataloge, Spezifikationen, Anleitungen und empfohlene Installationsverfahren in Bezug auf die Waren zur Verfügung; der Käufer allein ist jedoch für die ordnungsgemäße Schulung, Unterweisung und Beaufsichtigung seiner Auftragnehmer, Mitarbeiter, Beauftragten oder Abnehmer in Bezug auf die sichere und sachgemäße Nutzung und Anwendung dieser Waren verantwortlich. Verwendet der Käufer Waren von PLP nicht in Übereinstimmung mit den Katalogen, Spezifikationen, Anleitungen oder empfohlenen Installationsverfahren von PLP, verpflichtet sich der Käufer, PLP zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von und gegen sämtliche Verluste, Kosten, Schäden, Haftungen oder Aufwendungen (einschließlich, ohne Einschränkung, Prozesskosten sowie Anwaltsgebühren und -kosten), die aus einer solchen Verwendung durch den Käufer entstehen, damit in Zusammenhang stehen oder in irgendeiner Weise daraus resultieren.

11. MITTEILUNG ÜBER UNFÄLLE ODER FEHLFUNKTIONEN. Der Käufer wird PLP spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einem Unfall oder einer Fehlfunktion im Zusammenhang mit den Waren, die zu Personenschäden oder Sachschäden führen, schriftlich benachrichtigen und in voller Umfang mit PLP bei der Untersuchung und Feststellung der Ursache eines solchen Unfalls oder einer solchen Fehlfunktion zusammenarbeiten. Unterlässt es der Käufer, eine solche schriftliche Mitteilung zu machen oder entsprechend mitzuwirken, verpflichtet sich der Käufer, PLP zu vereidigen, freizustellen und schadlos zu halten von und gegen sämtliche Verluste, Kosten, Schäden, Haltungen oder Aufwendungen (einschließlich, ohne Einschränkung, Prozesskosten sowie Anwaltsgebühren und -kosten), die aus einem solchen Unfall oder einer solchen Fehlfunktion

entstehen, damit in Zusammenhang stehen oder in irgendeiner Weise daraus resultieren.

12. TOLERANZEN UND ABWEICHUNGEN, sofern vom Käufer nicht anders angegeben und von PLP schriftlich vereinbart, werden die Waren gemäß den Standardpraktiken von PLP hergestellt. Alle Waren unterliegen jedoch, einschließlich solcher, die zur Erfüllung einer exakten Spezifikation hergestellt werden, Toleranzen und Abweichungen, die den guten Herstellungspraxen in Bezug auf Abmessung, Gewicht, Querschnitt, Zusammensetzung sowie mechanische und elektrische Eigenschaften entsprechen; ferner normalen Abweichungen der Oberflächen- und inneren Beschaffenheit sowie der Qualität, sowie Abweichungen von Toleranzen und Variationen, die praktikablen Prüf- und Inspektionsmethoden vereinbar sind. Die Waren gelten als mit einschlängigen Spezifikationen oder Beschreibungen konform, sofern der Käufer PLP nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Abholung oder Lieferung durch oder an den Käufer (je nach Fall) schriftlich darüber informiert hat, dass die Waren den einschlängigen Spezifikationen oder Beschreibungen nicht entsprechen. PLP ist nicht verpflichtet, anzurechnen, Gebäude,

Anlagengeometrien zu bewerten, die die Winddynamik und den auf die Solaranlage ausgeübten Druck beeinflussen können.

13. GEWÄHRLEISTUNG UND GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLÜSSE. PLP gewährleistet gegenüber dem Käufer, dass die hierunter gelieferten Waren bei normalem und ordnungsgemäßem Gebrauch für einen Zeitraum von 1 Jahr ab dem Versanddatum durch PLP den schriftlichen Spezifikationen entsprechen, denen PLP zugestimmt hat (*für SOLARPRODUKTE beträgt die Frist 10 Jahre*). Die vorstehende Gewährleistung gilt nicht, und PLP übernimmt keinerlei Gewährleistung, in Bezug auf (i) Waren, die missbräuchlicher Nutzung, Fehlgebrauch, fälschlicher Anwendung, Vernachlässigung, Veränderung oder einem Unfall ausgesetzt waren, unsachgemaß oder fehlerhaft installiert oder gewartet wurden oder unter anomalen Nutzungs-, Temperatur-, Feuchtigkeits-, Schmutz- oder korrosiven Bedingungen verwendet wurden; sowie (ii) Materialien, Teile, Waren oder sonstige Komponenten, die von einer anderen Einheit als PLP hergestellt wurden.

Die vorstehende Gewährleistung ist ausschließlich und tritt an die Stelle aller anderer Gewährleistungen, seien sie ausdrücklich, stillschweigend oder anderweitig, kraft Gesetzes, Handelsbrauchs, Gebrauchs oder Geschäftsverlaufs entstanden, einschließlich, ohne Einschränkung, der stillschweigenden Gewährleistungen der Marktsgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck unter keinen Umständen haftet PPL für Kosten und Schaden im Zusammenhang mit Bränden oder Wiederbränden, einschließlich Reparaturarbeiten.

Der Käufer verpflichtet sich, PLP innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem der Käufer die behauptete Verletzung der vorstehenden Gewährleistung entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, schriftlich über jede Verletzung der vorstehenden Gewährleistung zu informieren. Zeit ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil, und das Versäumnis des Käufers, PLP innerhalb der vorgeschriebenen Frist schriftlich über eine behauptete Verletzung der vorstehenden Gewährleistung zu informieren, befreit PLP von jeglicher Verpflichtung oder Haftung für diese Gewährleistungsverletzung. Die vorstehende Gewährleistung gilt ausschließlich zugunsten des Käufers und für keine andere Person oder Rechtseinheit. Der Käufer verpflichtet sich, PLP uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen einschlägigen Aufzeichnungen und Daten des Käufers zu gewähren. Die Verpflichtung von PLP zur Leistungserbringung kann nach alleinigem Vermögens von PLP solange aufgeschoben werden, bis PLP für sämtliche vom Käufer erworbenen Waren vollständig bezahlt wurde. Der Käufer erstattet PLP sämtliche Aufwendungen, die PLP bei der Untersuchung unbegründeter Ansprüche wegen einer angeblichen Verletzung dieser Vereinbarungen entstehen.

14. RECHTSBEHELFE UND BESCHRÄNKUNGEN DER RECHTSBEHELFE. Im Falle einer wesentlichen Verletzung der vorstehenden Gewährleistung wird PLP nach eigenem Ermessen entweder dem Konto des Käufers eine Gutschrift erteilen oder mangelhafte Waren reparieren oder ein Ersatzteil oder Ersatzwaren liefern, jeweils vorbehaltlich der rechtzeitigen schriftlichen Mitteilung der behaupteten Verletzung durch den Käufer innerhalb der vorgeschriebenen Frist. Die HIERIN FESTGELEGTEN RECHTSBEHELFE SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN DEM KAUFER ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN RECHTSBEHELFE, SODASS EINE GUTSCHRIFT AUF DEM KONTO DES KAUFERS NICHT DAS RECHT GEMEINDET, DEN KÄUFER VOR DER AUSSETZUNG DER RECHTSBEHILFE AUFZU-
DARSTELLEN. PLP HAFTET NICHT FÜR MITTELBARE ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, NOCH HAFTET PLP UNTER IRGENDWEN UMSTÄNDEN FÜR SCHÄDEN, DIE ÜBER DEN VOM KAUFER GEZOHLNEN KAUFPREIS DER WAREN HINAUSGEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESSE AUF VERTRAG-, VERLAUBER HANDELUNG ODER AUF EINER GEWÄHRLEISTUNG ODER SONSTIGER GRUNDLAGE BERUHEN UND UNABHÄNGIG DAVON, OB DER JEWEILIGE VERLUST, DIE KOSTEN, DIE VERTRAGSSTRAFE ODER DER SCHÄDEN VORHERSEHBAR WAREN ODER NICHT.

Auf Verlangen von PLP sind die angeblich mangelhaften Waren nach Weisung und auf Kosten von PLP zur Untersuchung an PLP zurückzusenden. Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von PLP nicht an PLP zurückgesandt werden. Stellt PLP fest, dass zurückgesandte Waren nicht von der vorstehenden Gewährleistung erfasst sind, behält sich PLP das Recht vor, dem Käufer sämtliche Transportkosten sowie alle PLP bei der Untersuchung, Bearbeitung oder Handhabung solcher Waren entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Jede Streitigkeit oder jeder Anspruch, der sich aus diesem Vertrag und dessen Verletzung ergibt oder damit in Zusammenhang steht, ist ausschließlich den Gerichten nach Letztinstanz zu unterstellt.

werden; oder (b) sonstige Ursachen außerhalb der Kontrolle von PLP.

16. STORNIERUNG. Der Käufer ist nicht berechtigt, Bestellungen wegen Lieferverzögerungen oder aus sonstigem Grund zu stornieren, bevor PLP eine schriftliche Mitteilung über diese Absicht erhalten hat. In jedem Fall ist der Käufer verpflichtet, alle zuvor versandten Waren abzunehmen und zu bezahlen sowie Stornierungsgebühren zu zahlen, die auf den von PLP angefallenen Aufwendungen und eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Waren beruhen, nachdem PLP die Bestellung erhalten hat. PLP behält sich das Recht vor, eine Mindeststornierungsgebühr in Höhe des höheren Betrags von 500,00 USD oder 25 % des Kaufpreises des nicht versandten Teils der Bestellung zu erheben.

Teils der Bestellung zu erheben.

17. RÜCKSENDUNGEN Waren dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Büro von PLP in Cleveland, Ohio, zurückgesandt werden. Zurückgesandt werden dürfen ausschließlich nicht veraltete Standardlagerartikel in Originalkartons, frachtfrei. Rücksendungen müssen innerhalb eines Jahres ab dem Datum des ursprünglichen Versands beantragt werden. Solche Anträge sind über dieselben Kanäle zu stellen wie Bestellungen. Rücksendungen unterliegen vor Erteilung einer Gutschrift einer Werksprüfung hinsichtlich Wiederverkauflichkeit und Menge; die Gutschrift ist auf Ersatzlieferungen oder zukünftige Käufe des Käufers anrechenbar. PLP behält sich das Recht vor, eine Mindestgebühr für die Wiedereinlagerung zu erheben. Bitten Sie uns, wenn Sie eine Gutschrift benötigen.

wenden Sie sich für Einzelheiten an PLP.

18. MITTEILUNG. Jede Mitteilung an PLP, die nach diesen Bestimmungen erforderlich oder zulässig ist, gilt als wirksam zugestellt, wenn sie schriftlich erfolgt und PLP persönlich übergeben oder per eingeschriebenem oder per Rückschein versandtem Brief (oder einer von den Postbehörden an dessen Stelle vorgesehenen Versandart), frankiert, an die auf der Titelseite angegebene Adresse von PLP gesendet und mit dem Vermerk „ATTN: Marketing Administration“ versehen wird.

19. VERTRAULICHKEIT. Der Käufer verpflichtet sich, dass alle im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren nach diesen Bestimmungen von PLP zur Verfügung gestellten oder von PLP erlangten Informationen vertraulich sind, und verpflichtet sich, (i) diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben und (ii) diese Informationen nicht für andere Zwecke zu verwenden als zur Erfüllung dieses Vertrags.

20. SICHERHEITSRECHT. PLP behält sich ein Sicherungsrecht an sämtlichen Waren sowie an allen daraus resultierenden Erlösen und Produkten vor, bis sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten oder künftig fällig werdenden Beträge vollständig bezahlt sind. Eine Rücknahme und Entfernung der Waren erfolgt unbeschadet sämtlicher sonstiger gesetzlicher oder billigkeitstrechter Rechtsbehelfe von PLP. Der Käufer verpflichtet sich, jederzeit und ohne weitere Gegenleistung alle weiteren Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie alle weiteren Erklärungen und Urkunden auszufertigen und zu übergeben, die PLP vernünftigerweise verlangen kann, um das Sicherungsrecht von PLP zu begründen oder zu vervollständigen.

21. HOHERE GEWALT. PLP haftet der anderen Partei gegenüber nicht und gilt nicht als vertragsbrüchig oder säumig im Sinne dieser Vereinbarung, wenn die Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung einer Bestimmung dieser Vereinbarung durch Ereignisse verursacht wird oder darauf zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von PLP liegen, einschließlich, ohne Einschränkung: (a) höhere Gewalt; (b) Handlungen staatlicher Stellen, einschließlich Zölle, behördlicher Anordnungen oder Gesetzen; (c) Überschwemmungen, Brände, Erdbeben oder Explosionen; (d) Krieg, Invasion, Feindseligkeiten, terroristische Drohungen oder



Handlungen, Aufruhr oder sonstige zivile Unruhen; (d) Maßnahmen, Embargos oder Blockaden; (e) nationale oder regionale Notstände; (f) Streiks, Arbeitsniederlegungen oder -verlangsamungen oder sonstige industrielle Störungen, sowie (g) Epidemien, Pandemien oder ähnliche Influenza- oder bakterielle Infektionen.

22. GEISTIGES EIGENTUM. PLP ist Eigentümer sämtlicher in den Waren verkörperter geistiger Eigentumsrechte, und der Käufer unterstützt PLP unentgeltlich bei der Einreichung sämtlicher Unterlagen, die erforderlich sind, um das Eigentum von PLP nachzuweisen. PLP verteidigt den Käufer gegen jeden Anspruch wegen Rechtsverletzung und trägt sämtliche daraus resultierenden rechtskräftig zugesprochenen Schadensersatzbeträge, vorausgesetzt, dass (a) der Käufer PLP unverzüglich schriftlich über jeden Anspruch informiert und (b) PLP die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und sämtliche damit zusammenhängenden Vergleichsverhandlungen hat. Diese Verpflichtung gilt nicht für Ansprüche, die sich aus der Kombination der Waren mit von Dritten bereitgestellten Waren ergeben, oder für Ansprüche, die daraus resultieren, dass die Waren den Entwürfen oder Spezifikationen des Käufers entsprechen, oder für Ansprüche, die der Käufer übernimmt und für die er PLP schadlos hält.

23. SONSTIGES. Das Versäumnis einer Partei, auf der Erfüllung einer Bestimmung oder Bedingung dieser Geschäftsbedingungen zu bestehen oder ein hierin vorgesehenes Recht oder Privileg auszuüben, stellt keinen Verzicht auf die zukünftige Erfüllung dieser oder einer anderen Bestimmung, Bedingung, dieses oder eines anderen Rechts oder Privilegs dar, unabhängig davon, ob es sich um gleichartige oder ähnliche handelt. Die hierin vorgesehenen Rechte sowie die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht des Bundesstaates Ohio unter Ausschluss des kollisionsrechtlichen Grundsätze. Diese Geschäftsbedingungen sind für die Parteien sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und Zessionäre bindend und kommen ihnen zugute. Jede Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ist teilbar; sollte eine Bestimmung für rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und weiterhin in vollem Umfang wirksam. Die Absatzüberschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und Bezugnahme durch die Parteien und stellen keinen Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen dar. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte abzutreten oder seine Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PLP zu übertragen.

24. Der Käufer und sämtliche seiner Subunternehmer haben die Anforderungen der 41 CFR §§ 60-1.4(a), 60-300.5(a) und 60-741.5(a) einzuhalten. Diese Vorschriften untersagen die Diskriminierung qualifizierter Personen aufgrund ihres Status als geschützte Veteranen oder als Personen mit Behinderungen und untersagen die Diskriminierung aller Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer nationalen Herkunft. Darüber hinaus verpflichten diese Vorschriften die erfassenen Unternehmen, positive Maßnahmen zu ergreifen, um Personen unabhängig von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, nationaler Herkunft, dem Status als geschützter Veteran oder einer Behinderung zu beschäftigen und beruflich zu fördern.

25. ETHISCHES VERHALTEN. Der Käufer, seine Mitarbeiter, Führungskräfte, Beauftragten, Vertreter und Subunternehmer („Beauftragte“) haben bei der Erfüllung dieser Vereinbarung jederzeit die höchsten ethischen Standards einzuhalten und Interessenkonflikte zu vermeiden. Im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung haben der Käufer und seine Beauftragten alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Anforderungen einzuhalten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf solche, die Bestechung, Korruption, Schmiergeldzahlungen oder ähnliche unethische Praktiken untersagen, wie insbesondere den United States Foreign Corrupt Practices Act sowie den auf der Website von PLP verfügbaren Verhaltenskodex von PLP. Der Käufer verpflichtet sich, PLP von sämtlichen Geldbußen, Vertragsstrafen, Aufwendungen oder sonstigen Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die PLP infolge eines Verstoßes des Käufers gegen diese Bestimmungen entstehen.

ALLE SOLAR-BESTELLUNGEN UNTERLIEGEN DEM SOLAR-ZUSATZ VON PLP, DER UNTER www.plp.com VERFÜGBAR IST.